

IV\_ZR\_240/59

Verkündet  
am 10. Februar 1960  
Schorm, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Leo H [REDACTED], [REDACTED] Pi [REDACTED] Avenue,  
Ph [REDACTED], P [REDACTED] (USA),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für  
die Wiedergutmachung in Freiburg,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche  
Verhandlung vom 3. Februar 1960 unter Mitwirkung des Senats-  
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner, Wilden,  
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Oberlan-  
desgerichts Karlsruhe - Entschädigungssenats in Freiburg/  
Breisgau - vom 23. Juli 1959 aufgehoben und die Sache zur  
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die  
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwie-  
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger wurde am 22. Oktober 1940 von seinem Wohnsitz L/B nach Südfrankreich deportiert und daselbst bis zum 16. August 1943 in verschiedenen Lagern festgehalten. Nach seiner Entlassung kehrte er nicht nach Deutschland zurück, begab sich vielmehr in Frankreich in ein Hospice Civil und siedelte im Juli/August 1946 zu seiner in den USA lebenden Tochter über.

Mit seinem Anspruch auf Entschädigung wegen der zunächst mit 444,59 Dollar angegebenen und jetzt auf 1.867 DM bezifferten Ausreisekosten von Frankreich nach den USA hatte der Kläger weder bei der Entschädigungsbehörde noch in den Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Der Auffassung des Oberlandesgerichts, der Anspruch sei deshalb nicht gegeben, weil die zeitliche Voraussetzung des § 57 BEG nicht gegeben, der Kläger nämlich erst 1946 ausgewandert sei, kann nicht zugestimmt werden.
2. Wie der Senat in seinem Urteil vom 19. Juni 1959 - IV ZR 97/59 - (RzW 59, 467 Nr. 20; vgl. auch Urteil vom 13. November 1959 - IV ZR 147/59 -, zur Veröffentlichung bestimmt) ausgeführt hat, gehört zur "Auswanderung", daß der Verfolgte freiwillig seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland

- 3 -

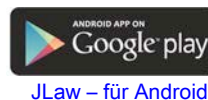
aufgibt, um im Auslande eine neue Heimat zu finden und dort frei vom Verfolgungsdruck der nationalsozialistischen Machthaber zu leben. Die Deportation des Klägers nach Südfrankreich war eine nationalsozialistische Zwangsmaßnahme. Sie bedeutete keine Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes des Klägers im Inlande, da gemäß § 7 Abs. 3 BGB der Wohnsitz nur aufgegeben wird, wenn die ständige Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. Eine aus Verfolgungsgründen angeordnete Umsiedlung führte dagegen nicht zur Wohnsitzaufgabe, da ein rechtsstaatswidriger Hoheitsakt den Willen des Verfolgten, seinen Wohnsitz aufzugeben, nicht zu ersetzen vermag. Kehrt allerdings der Deportierte nach Beendigung der Verfolgung nicht an seinen Wohnsitz zurück, so kann daraus auf den Willen geschlossen werden, diesen Wohnsitz nunmehr aufzugeben.

Demzufolge hat die Auswanderung des Klägers zwar nicht im Oktober 1940 mit seiner Deportation nach Südfrankreich, wohl aber im August 1943 oder später mit seiner Nichtrückkehr nach Deutschland, und zwar "aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937", begonnen. Denn er hatte durch den durch Freiheitsentziehung bedingten Zwangsaufenthalt in Südfrankreich keinen Wohnsitz begründet (§ 4 Abs. 3 BEG) und durch seine Nichtrückkehr nach L./B. dem Willen Ausdruck verliehen, seine frühere ständige Niederlassung an diesem Orte aufzugeben (Blessin/Wilden/Ehrig, Bundesentschädigungsgesetze, 2. Aufl. § 4 BEG Anm. 7 S.212; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 141 BEG Anm. 4 b S. 93 f).

Bei seiner erneuten Verhandlung wird das Oberlandes-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gericht, abgesehen von dem Betrage des geltendgemachten Anspruchs, Feststellungen vor allem in der Richtung zu treffen haben, ob der Kläger bei seiner Freilassung im August 1943 oder später, jedoch vor dem 8. Mai 1945, von vornherein die Absicht gehabt und auch nach außen kundgetan hat, nicht in Frankreich bleiben, sondern zu seiner in den USA lebenden Tochter als dem Ziel seiner Auswanderung überzusiedeln, und ob er an der Durchführung dieser Absicht vor Juli/August 1946 lediglich durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse und durch Krankheit gehindert worden ist. Dem Senat sind Fälle bekannt, in denen es Verfolgten, die in südfranzösischen Deportationslagern festgehalten wurden, vor dem 8. Mai 1945 gelungen ist, über Marseille oder Lissabon auszuwandern oder jedenfalls von Südfrankreich aus vorbereitende Schritte für ihre Auswanderung zu unternehmen (vgl. z.B. Urteil des Senats vom 28. September 1955 - IV ZR 140/55 -, unvollständig abgedruckt bei LM Nr.2 zu § 16 BRG 1953. Hier ist von dem Berufungsgericht tatsächlich festgestellt, daß die damalige Klägerin nach einem Lageraufenthalt in Gurs in dem von französischen Behörden verwalteten und von französischer Gendarmerie überwachten Auswanderungslager "Hotel Terminus des Ports" in Marseille untergebracht war, aber die Möglichkeit hatte, ab und zu das Hotel ohne Bewachung zu verlassen, wenn sie Angelegenheiten zu erledigen hatte, die ihre Auswanderung betrafen). Es wird für die weiteren tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts ferner von Bedeutung sein, ob die Wohnung des Klägers in Lahr/Baden bei oder alsbald nach seiner Deportation beschlagnahmt und versiegelt worden ist; denn es ist dem Senat bekannt, daß diese Maßnahmen bei der De -

portation von Verfolgten nach Südfrankreich regelmäßig getroffen worden sind, weil man die Deportierten als endgültig aus dem Reichsgebiet entfernt betrachtete.

3. Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

|                                                                                             |           |        |                |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------|----------------|----------|
| Senatspräsident<br>Ascher ist infolge<br>Beurlaubung<br>an einer Unterschrift<br>verhindert | v. Werner | Wilden | Dr. Loewenheim | Dr. Graß |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------|----------------|----------|

v. Werner